

des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Mai 2027 außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt

E. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

2162

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten in Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Erl. des MS vom 16. November 2022 – 44-41926

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 Zuwendungen aus dem Sondervermögen „Corona“ zur Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten in Jugendzentren, Jugendräumen, Jugendclubs und ähnlichen festen oder mobilen Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die sich in freier Trägerschaft befinden und überwiegend für Angebote nach den §§ 11, 12, 13 und 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genutzt werden, nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf der Grundlage

- des Corona-Sondervermögensgesetzes vom 15. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 592, 593),
- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. LSA S. 127), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA

S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Dezember 2017, MBI. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung sowie

- des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBI. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBI. LSA S. 510) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Mit der Zuwendung wird das Ziel verfolgt, durch den Einsatz von geeigneten mobilen raumluftechnischen Anlagen zur Verringerung der Aerosolkonzentration in den gemeinschaftlich von jungen Menschen genutzten Räumen einen Beitrag zur Reduzierung der Infektionswahrscheinlichkeit zu leisten.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis einschließlich 31. Dezember 2023.

Als Beschaffung gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- oder Lieferungsvertrages für den Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten in gemeinschaftlich genutzten Räumen, in denen Angebote gemäß den §§ 11, 12, 13 und 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch stattfinden.

Nicht zu den mit mobilen Luftreinigungsgeräten ausstattungs-fähigen Räumen gehören Büros, Personalräume, WC-Räume und Küchenräume.

Mobile Luftreinigungsgeräte sind energetisch betriebene und örtlich bewegliche Geräte, die durch Durchleitung von Luft (Sekundärluftgeräte) durch eine Filtereinheit zur Minimierung der Virenlast beitragen. Sie müssen die in der **Anlage** benannten technischen Mindestanforderungen erfüllen.

Weiterhin sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig, soweit sie nachweislich anfallen:

- die Erstinstallation der Luftreinigungsgeräte vor Ort,
- die erforderliche Ersteinweisung des Personals der Einrichtung in die Bedienung der Luftreinigungsgeräte,
- die laufende Wartung innerhalb der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren und
- die erforderliche Anschaffung von Ersatzfiltern.

3. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind die Träger der freien Jugendhilfe, welche Jugendzentren, Jugendräume, Jugendclubs und ähnliche feste oder mobile Einrichtungen betreiben, die überwiegend für Angebote nach den §§ 11, 12, 13 und 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genutzt werden und die

- a) nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannt sind oder die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen und
- b) nach ihrer Satzung und pädagogischen Praxis die Selbstbestimmung von jungen Menschen ermöglichen.

Soweit es sich um Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ist festzulegen, welche Person dem Land gegenüber verbindlich für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haftet.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger hat eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme zu gewährleisten. Er muss zudem sicherstellen, dass er die nach diesen Richtlinien gewährte Zuwendung zweckentsprechend verwendet.

Die mit Zuwendungen aus diesen Richtlinien beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte müssen den vom Verein Deutscher Ingenieure e. V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit derartiger Technologien entsprechen. Die erforderlichen allgemeinen und spezifischen technischen Hinweise sind in der Anlage dargestellt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetrags- und Vollfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Die Zuwendung für die Beschaffung der mobilen Luftreinigungsgeräte wird als Vollfinanzierung bis zu einer Höhe von 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Sie ist auf 3 000 Euro je Gerät begrenzt. Abweichend von Nummer 1.3 zu § 44 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung können alle Vorhaben, die seit dem 1. Januar 2022 begonnen worden sind (vorzeitiger Vorhabensbeginn) gefördert werden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden verbindlichen Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus nicht abgeleitet werden.

5.4.2 Für Ausgaben nach Nummer 2 Abs. 5 werden für jedes geförderte Gerät auf Antrag einmalig 2 000 Euro in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Verfügung gestellt.

Die mobilen Luftreinigungsgeräte sind für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung (Liefertermin) dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Ein vorzeitiges Ende der Zweckbindungsfrist ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Eine Entbindung von der Zweckbindungsfrist gilt als genehmigt, wenn die beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte nachweislich anderen Einrichtungen nach Nummer 3 zur Verfügung gestellt werden können oder der örtliche Träger der Jugendhilfe eine weitere Verwendung für seine Trägerlandschaft bestätigen kann. Die anteilige Zuwendung zur Wartung der Geräte ist für den nicht genutzten Zeitraum seitens der oder des Zuwendungsempfängers zurück zu zahlen, sofern andere Einrichtungen die weitere Wartung nicht gegenüber der Bewilligungsbehörde bestätigen können.

Doppelförderungen sind unzulässig (Kumulierungsverbot). Die Förderung schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für dieselbe Maßnahme aus. Dies gilt auch für Mittel, die in einer anderen Form als einer Zuwendung zur Verfügung gestellt wurden.

6. Anweisung zum Verfahren

6.1 Anwendung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

6.3 Anträge

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind unter Verwendung der jeweiligen unter www.ib-lsa.de zur Verfügung stehenden Antragsformulare einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und in den Formularen geforderten Angaben und Unterlagen schriftlich bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März 2023 im Original einzureichen. Später eingehende Anträge werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nachrangig berücksichtigt. Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit haben mit dem Antrag darzustellen und zu belegen, wer dem Land gegenüber für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haftet.

6.4 Auszahlung

Dem Auszahlungsantrag für eine Förderung nach Nummer 5.4.1 ist ein Vertrag sowie ein Nachweis darüber bei-

zufügen, dass der Fördergegenstand mindestens die technischen Maßgaben nach der Anlage erfüllt.

Dem Auszahlungsantrag für eine Förderung nach Nummer 5.4.2 ist eine Kopie des entsprechenden rechtsverbindlichen Leistungsvertrages und der dazugehörigen bezahlten Rechnungen und Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) beizufügen. Die Auszahlung erfolgt in Höhe des Festbetrages nach Nummer 5.4.2, jedoch höchstens in Höhe der nachgewiesenen Kosten. Sollten die genannten Unterlagen nicht bis zum 1. Dezember 2023 bei der Bewilligungsbehörde nach Nummer 6.2 vorgelegt werden, so wird der Zuwendungsbescheid widerrufen. Liegt nur ein Teil der erforderlichen Nachweise vor, kann eine Auszahlung nur in Höhe der nachgewiesenen Kosten erfolgen. Im Übrigen erfolgt ein Widerruf des Zuwendungsbescheides.

Die Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfangenden erfolgt in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang der vollständigen zahlungsbegründenden Unterlagen auf ein vom Zuwendungsempfangenden zu benennendes Konto innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist nicht zulässig.

6.5 Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung der Zuwendung nachzuweisen. Als Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben nach den Regelungen des jeweiligen Zuwendungsbescheides vorzulegen. Von einer erneuten Vorlage der bereits mit den Auszahlungsanträgen vorgelegten und geprüften Belege kann abgesehen werden. Für den Verwendungsnachweis und das Berichtswesen sind die auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zur Verfügung stehenden Formulare zu verwenden.

Der Sachbericht muss folgende Angaben enthalten:

- a) Standorte (Adresse) der beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte,
- b) Anzahl der beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte,
- c) Art und Typ der beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte,
- d) Anzahl der Standorte, denen Kosten für die Ersteinweisung des Trägerpersonals in die Bedienung der Geräte entstanden sind,
- e) Ausgaben für die Wartung innerhalb der Zweckbindungsfrist,
- f) Bestätigung, dass für die geförderten Maßnahmen keine weiteren Fördermittel von anderen Stellen des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen wurden,
- g) Bestätigung, dass die Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde und
- h) Bestätigung, dass die Kriterien dieser Richtlinien sowie die Maßgaben des Zuwendungsbescheides beachtet wurden.

Der einfache Verwendungsnachweis für Zuwendungen bis 50 000 Euro wird zugelassen, sofern im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes geregelt ist.

Sofern die für den Verwendungsnachweis vorzulegenden Unterlagen bereits dem Zuwendungsantrag oder Auszahlungsantrag beigelegt sind, wird dieser als Verwendungsnachweis anerkannt und muss nicht noch einmal separat vorgelegt werden.

Die Belege sind fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren (Nummer 6.9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung).

6.6 Prüfrechte

Das Ministerium, die Bewilligungsbehörde und der Landesrechnungshof sind jederzeit berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. Ausnahmeregelung

Die Bewilligungsbehörde kann, im Einvernehmen mit dem Ministerium, in besonders begründeten Einzelfällen bis zu einer Zuwendungshöhe von 50 000 Euro Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

An
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Anlage

(zu Nummer 2 Abs. 4 Satz 2, Nummer 4 Abs. 2 Satz 2, Nummer 6.4 Abs. 1)

Technische Hinweise und Mindestanforderungen für mobile Luftreinigungsgeräte

1. Förderfähig sind folgende Gerätetypen:

- a) Filtergeräte (Filterklassen wie HEPA H13 – nach EN 1822 plus Vorfilterung zum Beispiel ISO ePM10 50 % nach ISO 16890 – , Kombinationen von ePM1>50 % und ePM1 >80 % nach ISO 16890 – ehemals F7 und F9 – oder gleichwertig bei Geräten mit Filtern); Filter der Klasse H14 sind nicht erforderlich,
- b) Geräte mit Vireninaktivierung durch UVC-Strahlung (UV-C-Luftentkeimer),
- c) Geräte mit Vireninaktivierung oder -abscheidung durch Ionisation oder Plasma (Ionisations- oder Plasmageräte),

d) Kombinationsgeräte (zum Beispiel UV-C und Filterung, Partikel- und Aktivkohlefilter).

2. Darüber hinaus gelten folgende besondere technische Spezifikationen:

2.1 Es wird nur die Anschaffung solcher Geräte gefördert, die den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz).

2.2 Die Aufstellposition im Raum soll entsprechend den Anweisungen der Hersteller erfolgen. Die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die regelmäßige Wartung der Geräte ist zu gewährleisten. Darüber hinaus hat der Zuwendungsempfänger dafür zu sorgen, dass die fachgerechte Verwendung der Geräte sichergestellt ist.

2.3 Soweit Filter verwendet werden, muss es sich um HEPA-Filter der Klasse H13 handeln (nach EN 1822 plus Vorfilterung zum Beispiel ISO ePM10 50 % nach ISO 16890), Kombinationen von ePM1>50 % und ePM1>80 % nach ISO 16890 (ehemals F7 u F9) oder gleichwertig bei Geräten mit Filtern; Filter der Klasse H14 sind nicht erforderlich.

2.4 Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und zum Schutz vor Vandalismus ist auf Manipulationssicherheit der Bedienelemente zu achten (gegebenenfalls Passwortschutz). Des Weiteren sollten keine Teile durch Unbefugte abnehmbar sein. Die Geräte müssen gegen einfaches Verschieben gesichert werden können.

2.5 Bei UVC-Luftentkeimern darf keine gefährdende UV-Strahlung austreten. Die Mindestdosis bei UVC-Luftentkeimern bei Einmalpassage darf 70 Joule je Quadratmeter nicht unterschreiten.

2.6 Unerwünschte Nebenprodukte (vor allem Ozon bei Verfahren mit Ionisation und Plasma, UV-C) sind zu vermeiden. Der Resteintrag von Ozon in die Raumluft muss unter 10 Mikrogramm je Kubikmeter liegen.

3. Folgende allgemeine technische Hinweise sind zu beachten:

a) Hinweise der DGUV zum ergänzenden Einsatz von Luftreinigern zum Infektionsschutz in der SARS-CoV-2-Epidemie, Stand: 27. Oktober 2021 (<https://publikationen.dguv.de/Praevention/Publikationen-zum-Coronavirus/Allgemeine-Publikationen/4308/Hinweise-der-DGUV-zum-ergaenzenden-Einsatz-von-Luftreinigern-zum-Infektionsschutz-in-der-SARS-CoV-2-E>),

b) Technische Regel Arbeitsstätten „Lärm“ (ASR A 3.7, März 2021), (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-A3-7.html>),

c) Broschüre „Erweiterter Infektionsschutz durch mobile Raumluftreiniger?“ (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Raumluftreiniger.html>) und

d) VDI-Publikation „Informationen zum Einsatz von mobilen Luftreinigern“ (<https://www.vdi.de/richtlinien/anforderungen-an-mobile-luftreiniger>).

G. Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

1103

Beschluss der Landesregierung zur Änderung des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen- Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche

1. In Abschnitt II Nr. 7 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 19. Oktober 2021 (MBI. LSA S. 660), zuletzt geändert durch Beschluss vom 10. Mai 2022 (MBI. LSA S. 182), wird nach der Aufgabenbezeichnung „Rohstoffsicherung, -vorsorge,“ die Aufgabenbezeichnung „Spielhallenrecht,“ eingefügt.

2. Dieser Beschluss tritt am 12. Dezember 2022 in Kraft.

Magdeburg, den 15. November 2022.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

Beitragssatzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt für das Jahr 2023

Bek. des MWL vom 15. November 2022 – 41.3-42141

Der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt hat am 11. Oktober 2022 gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und § 11 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 40) die Beitragssatzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt für das Jahr 2023 beschlossen. Die Beitragssatzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt für das Jahr 2023 ist am 10. November 2022 durch das Ministerium genehmigt worden und wird gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der **Anlage** bekannt gemacht.

Anlage

Beitragssatzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt für das Jahr 2023

§ 1

(1) Wer Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rinder, einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel, Schweine,